

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/14356 –

Rückforderung der zu Unrecht erstatteten Steuern aus Cum-Ex-Geschäften von der M. M. Warburg & CO Bank unter Olaf Scholz und Befassung der Bundesregierung mit dem Vorgang

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung und die sie tragende Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben am 5. Juli 2023 verhindert, dass die Geschehnisse um die Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften von der M. M. Warburg & CO Bank unter dem ersten Bürgermeister Olaf Scholz im Deutschen Bundestag aufgeklärt werden konnten. Entgegen jeglicher parlamentarischer Praxis haben die Fraktionen der damaligen Koalition an diesem Tag den Antrag der Fragesteller auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses abgelehnt. Gegen diese Ablehnung haben die Fragesteller eine Organklage beim Bundesverfassungsgericht erhoben, über die bis heute nicht entschieden ist.

Dabei wirft das Agieren der Freien und Hansestadt Hamburg unter der Verantwortung des damaligen Ersten Bürgermeisters, späteren Bundesministers der Finanzen und jetzigen Bundeskanzlers Olaf Scholz in der Steueraffäre M. M. Warburg & CO Bank schwerwiegende politische Fragen auf. Davon losgelöst ist die strafrechtliche Aufarbeitung der damaligen Geschehnisse, die den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Köln vorbehalten ist.

Zunächst hatte die Finanzbehörde Hamburg im Jahr 2016 eine Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen von der M. M. Warburg & CO Bank befürwortet. Innerhalb weniger Wochen kam es zu einem Meinungsumschwung. Die zu Unrecht erhaltenen Steuererstattungen sollten nun doch nicht zurückgefordert werden. Genau im Zeitraum dieses Meinungsumschwungs gab es mindestens zwei Treffen zwischen dem damaligen Ersten Bürgermeister Hamburgs Olaf Scholz und dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden und Miteigentümer der M. M. Warburg & CO Bank Christian Olearius sowie mindestens ein vom Ersten Bürgermeister Olaf Scholz initiiertes Telefonat mit Christian Olearius. Daneben fanden Treffen von Christian Olearius mit verschiedenen Hamburger SPD-Politikern statt, etwa dem damaligen Bundestagsabgeordneten Johannes Kahrs und dem früheren Hamburger Innensenator Alfons Pawelczyk. Bürgermeister Olaf Scholz riet Christian Olearius sogar, seine schriftliche Bewertung des Sachverhalts an den damaligen Finanzsenator Peter Tschentscher weiterzugeben. Vor diesem Hintergrund drängt sich die

Frage einer politischen Einflussnahme in der Steueraffäre um die M. M. Warburg & CO Bank auf.

Im Nachgang zu diesen Gesprächen wollte die Finanzbehörde Hamburg im Jahr 2016 auch zum Nachteil des Bundes die Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften von der M. M. Warburg & CO Bank verjähren lassen.

Hamburg wurde im Jahr 2017 durch das Bundesministerium der Finanzen zweimal zur Geltendmachung weiterer Steuerrückforderungen gegen die M. M. Warburg & CO Bank angewiesen, weil damals – außer bei der Finanzbehörde Hamburg – die geltende Rechtsmeinung herrschte, dass Verjährung drohe, wenn keine sofortige Rückforderung erfolge. Damit war Hamburg mit seiner Haltung isoliert unter den 16 Bundesländern. Hierbei ging es um den Vollzug von Bundesrecht und auch um Steueransprüche des Bundes. Ein so geplanter, vermeintlicher Verzicht auf Steuerrückforderungen ist einmalig in der deutschen Geschichte.

Der heutige Bundeskanzler wurde am 14. März 2018 Bundesminister der Finanzen. Kurze Zeit nach seinem Amtsantritt entließ er den Leiter der Steuerabteilung, der die Weisungen gegen Hamburg 2017 verantwortete, in den einstweiligen Ruhestand.

Zwei Jahre später erinnerte sich Olaf Scholz am 1. Juli 2020 in einer Aussage vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages konkret an ein Treffen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und Miteigentümer der M. M. Warburg & CO Bank Christian Olearius am 10. November 2017. Im Protokoll heißt es, „Er sei sich sicher, dass es keine (Vorbereitung) gegeben habe. [...] Man habe über viele Dinge gesprochen. [...] Was Christian Olearius ihm erzählt habe, habe dieser aufgeschrieben. Dies entspreche seinem Wissen in dieser Frage.“

Kurz nach dem 1. Juli 2020 wurden zwei weitere Treffen vom Ersten Bürgermeister Olaf Scholz und Christian Olearius sowie ein vom Ersten Bürgermeister Olaf Scholz initiiertes Telefonat mit Christian Olearius bekannt. In weiteren Befragungen am 9. September 2020 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sowie am 30. April 2021 im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft „Cum-Ex-Steuergeldaffäre“ erklärte der Bundesfinanzminister Olaf Scholz dann jedoch, dass er sich nicht an die Treffen erinnere. Im Protokoll des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages heißt es, „Konkrete Erinnerungen an die jeweiligen Treffen habe er nicht.“ Im Untersuchungsausschuss in Hamburg erklärte er, „Zum Inhalt und zum Ablauf der besagten Gespräche aus den Jahren 2016 und 2017 habe ich keine detaillierte, aktive Erinnerung.“ Dieser rasante und umfassende Gedächtnisverlust des Bundeskanzlers wirft Fragen auf.

Während der amtierende Kanzler und derzeitige Kanzlerkandidat der SPD in dieser Sache erhebliche Gedächtnislücken aufweist, diffamiert dessen Bundeskanzleramtsminister regelmäßig Journalisten, die die Geschehnisse um M. M. Warburg und Olaf Scholz aufzuklären versuchen (www.tagesspiegel.de/politik/journalisten-diffamierung-in-cum-ex-affare-der-chef-des-kanzleramts-war-nicht-im-dienst-10002598.html).

Auch sein heutiger Bundesfinanzminister und damaliger Finanzstaatssekretär Jörg Kukies traf sich am 2. April 2019 mit dem Miteigentümer der Warburg Bank, Christian Olearius, und Johannes Kahrs zum Frühstück (www.wiwo.de/politik/deutschland/cum-ex-steuerbetrug-finanzstaatssekretar-kukies-fruehstuecke-mit-warburg-bankier-olearius/27578228.html). Zu diesem Zeitpunkt waren die Cum-Ex-Ermittlungen sowohl gegen die Bank als auch gegen Herrn Olearius persönlich längst öffentlich bekannt. Die Staatsanwaltschaft Köln ermittelt im Zusammenhang mit dem Fall M. M. Warburg u. a. wegen Beihilfe zu schwerer Steuerhinterziehung gegen den früheren Bundestagsabgeordneten Johannes Kahrs, den früheren Hamburger Vizebürgermeister Alfons Pawelczyk sowie gegen die Hamburger Finanzbeamtin Daniela Petersen (www.stern.de/politik/deutschland/johannes-kahrs--durchsuchung-beim-ex-spd-mann-im-cum-ex-skandal-35066988.html).

Auch der Parlamentarische Untersuchungsausschuss in Hamburg brachte bisher nicht die dringend nötige Aufklärung. Im Arbeitsstab des Untersuchungsausschusses soll Chaos geherrscht haben, beschreiben mehrere mit den Vorgängen vertraute Personen. Das zeigen interne Mails und Aussagen von Insidern. Sie unterstellen, die Leitung habe die Aufarbeitung lähmen wollen. Die Vorwürfe richten sich gegen den früheren Leiter des Arbeitsstabs, SPD-Mitglied Steffen Jänicke (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/cum-ex-scholz-untersuchungsausschuss-100.html), dem vorgeworfen wird, er habe Laptops mit mehr als 700.000 E-Mails, unter anderem von Olaf Scholz' Büroleiterin Jeanette Schwamberger, von Hamburgs Bürgermeister Peter Tschentscher (SPD) und von zahlreichen Topbeamten, verschwinden lassen (www1.wdr.de/nachrichten/cum-ex-skandal-laptops-100.html). Dass Jänicke oberster Aufklärer wurde, verwundert die Fragesteller zudem, weil der Hamburger Verfassungsschutz wegen Jänickes Verbindungen zu Russland Zweifel hatte, ob das SPD-Mitglied Zugang zu geheimem Material bekommen sollte (www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Cum-Ex-Verfassungsschutz-hatte-Bedenken-bei-Chefauflaerer,cumex524.html).

Bis heute ist insbesondere der Umgang der Bundesregierung mit vermutlich brisanten E-Mails schwierig. Am 19. Dezember 2024 kam heraus, dass die E-Mail-Postfächer von Bundesfinanzminister Olaf Scholz und seiner Büroleiterin Jeanette Schwamberger entgegen wiederholter Aussagen nicht gelöscht sind. Damit steht sogar der Vorwurf des Prozessbetrugs im Raum (www.welt.de/politik/deutschland/article254863442/Das-merkwuerdige-Versteckspiel-um-die-E-Mails-die-Olaf-Scholz-als-Finanzminister-schrieb.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Vorbemerkung der Fragesteller sind zahlreiche unzutreffende Behauptungen enthalten, die eine ausführlichere Vorbemerkung nötig machen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die in der Großen Anfrage gestellten Fragen zum Großteil bereits beantwortet worden sind. Es wird daher im Weiteren jeweils auf die ergangenen Antworten der Bundesregierung verwiesen.

Der Einsetzungsantrag für einen Untersuchungsausschuss zu dem Steuerverfahren hat am 5. Juli 2023 im Deutschen Bundestag keine Mehrheit gefunden. Es handelt sich um eine Entscheidung des Deutschen Bundestages. Auch aus Sicht der Bundesregierung gab es für diese Entscheidung gute Gründe; die Bundesregierung hat ihre entsprechende Rechtsauffassung in einer schriftlichen Stellungnahme zu dem laufenden, unter dem Az. 2 BvE 13/23 geführten Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht dargelegt. Die Stellungnahme liegt der fragestellten Fraktion vor. In der öffentlichen Anhörung des Geschäftsordnungsausschusses des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2023 haben die Sachverständigen den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu diesem Vorgang (Drucksache 20/6420) überwiegend als insgesamt oder teilweise verfassungswidrig bezeichnet (siehe Protokoll-Nummer 21/20-G). So führte Prof. Dr. Christoph Schönberger mit Blick auf den Einsetzungsantrag aus (Protokoll-Nummer 21/20-G, S. 12): „Dazu müssen wir noch mal betonen, dass hier die Verfassungswidrigkeit sehr deutlich vorliegt... Der Bundestag darf keinen verfassungswidrigen Untersuchungsausschuss einsetzen.“

Bei dem von den Fragestellern in den Blick genommenen Steuerfall handelt es sich um ein Verfahren, das in die Zuständigkeit der Hamburger Finanzverwaltung fällt. Die Sachverständige Prof. Dr. Jelena von Achenbach betonte in diesem Zusammenhang (Protokoll-Nummer 21/20-G, S. 14): „Die Länder sind gegenüber dem Bund eigenständige Rechts- und Verfassungsordnungen mit eigenen Hoheitsbereichen und dementsprechend wird auch das Untersuchungsrecht des Bundestages durch die Eigenstaatlichkeit und Verfassungshoheit der Bun-

desländer eingeschränkt. Der Bundestag hat keine umfassenden Aufsichts- oder Kontrollfunktionen gegenüber aller Ausübung hoheitlicher Gewalt in der Bundesrepublik.“

Die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Steuerverfahren in Hamburg sind durch die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg in einem im Oktober 2020 eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschuss (PUA) ausführlich geprüft und bewertet worden. Die dortigen Erkenntnisse stehen im Widerspruch zu Behauptungen in der vorliegenden Großen Anfrage. Im Zwischenbericht des PUA vom 28. Februar 2024 heißt es dazu (siehe Drucksache 22/14500 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 769 f.):

„Aufgrund des einstimmig gefassten Beschlusses der Bürgerschaft Drs. 22/9310 vom 07.09.2022 legt der Untersuchungsausschuss der Bürgerschaft nun einen Zwischenbericht vor, der die Ergebnisse der Aufarbeitung auf rund 1.000 Seiten darstellt. Im Wesentlichen ist dabei Folgendes festzuhalten: Laut Aussagen aller über 50 Zeuginnen und Zeugen aus verschiedenen Bereichen der Steuerverwaltung und der Behörden und gemäß der Aktenauswertung hat es keine politische Einflussnahme auf Entscheidungen der Steuerverwaltung gegeben... Einen Versuch der Einflussnahme auf sich oder andere hat gemäß Befragung im PUA keine/r der Befragten erlebt.

In dem Prozess vor dem Landgericht Bonn (Entscheidung vom 18.03.2020, Az.: 62 KLS 213 Js 41/19) ist festgestellt worden, dass keine Verjährung der Steuerrückforderung eingetreten ist (vgl. Randziffern 2050 ff.). Dieses ist zwischenzeitlich höchstrichterlich und damit rechtskräftig bestätigt worden (vgl. BGH, Urteil vom 28.07.2021 – 1 StR 519/20). ... [Es] sind damit Ende 2016 keine Steuerrückforderungen verjährt. Durch Änderungsbescheide des Finanzamts Ende 2016 wurde die fünfjährige Zahlungsverjährung neu in Gang gesetzt...

Die Strafbarkeit der Cum-Ex-Geschäfte der Warburg Bank ist mit der BGH-Entscheidung Ende Juli 2021 (BGH, Urteil vom 28.07.2021 – 1 StR 519/20) höchstrichterlich festgestellt. Die Warburg Gruppe hat alle Cum-Ex-Gelder zurückgezahlt. Außerdem musste sie Hinterziehungszinsen in zweistelliger Millionenhöhe an die Stadt Hamburg zahlen.

Die Rückforderung der Kapitalertragsteuer ist 2016 zunächst unterblieben, weil die Beweislage für das Vorliegen von Cum-Ex-Geschäften damals für nicht ausreichend erachtet und damit das Prozessrisiko für zu hoch eingeschätzt wurde – vor allem bzgl. Schadensersatzforderungen gegen die Stadt Hamburg.“

Anders als von den Fragestellern behauptet, hat die Finanzbehörde Hamburg also ausweislich der Erkenntnisse des PUA nicht zunächst eine Rückforderung der Kapitalertragsteuererstattungen von der M. M. Warburg & CO Bank befürwortet.

Auch die Behauptung der Fragesteller, dass die Finanzbehörde Hamburg im Jahr 2016 die Rückforderung von zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus CumEx-Geschäften von der M. M. Warburg & CO Bank habe verjähren lassen wollen, findet keine Grundlage in den Ergebnissen des PUA. Vielmehr habe sich aus den Akten des zuständigen Finanzamtes und der Finanzbehörde ergeben, dass man eine Rückforderung im Falle des späteren Beweises der Steuerhinterziehung für möglich erachtet habe.

Tatsächlich hat das Finanzamt Hamburg die Steuererstattungen im April 2020 in voller Höhe von der Bank zurückgefordert, nachdem das Landgericht Bonn Mitte März 2020 festgestellt hatte, dass es sich um rechtswidrige Cum-Ex-Geschäfte gehandelt hat (Entscheidung vom 18. März 2020, Az.: 62 KLS 213 Js 41/19; rechtskräftig bestätigt durch Urteil des Bundesgerichtshofs, Urteil vom 28. Juli 2021 – 1 StR 519/20). Über die Rückforderung im April 2020 wurde

öffentlich berichtet (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/cum-ex-hamburg-bittet-warburg-bank-nun-doch-zur-kasse-a-979e6fa6-8e43-4069-9e8d-ba59bc96b5fe). Die Bank hat die Steuerschuld im Jahr 2020 vollständig beglichen (www.welt.de/regionales/hamburg/article224347836/Warburg-Bank-Alle-Steuerforderungen-aus-Cum-Ex-Geschaeften-beglichen.html), ein zwischenzeitlich vom Finanzgericht Hamburg ergangenes Urteil (Aktenzeichen 6 K 228/20 vom 9. November 2023) bestätigt die Haltung der Finanzverwaltung zu den Steuerbescheiden aus den Jahren 2007 bis 2009.

(www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001564032).

Im Zwischenbericht des PUA wird dargestellt, dass die Hamburger Finanzverwaltung mit Blick auf das Steuerverfahren in enger Abstimmung mit der strafrechtlich ermittelnden Kölner Staatsanwaltschaft gehandelt hat. ZEIT ONLINE berichtete dazu am 4. März 2022: „Für den ... ermittelnden Staatsanwalt ist die Entscheidung der Hamburger Finanzbehörde nachvollziehbar gewesen, 2016 auf eine Steuerrückforderung in Höhe von 47 Millionen Euro gegen die Bank [zunächst] zu verzichten. Er sei mit der Entscheidung damals ‚absolut d'accord‘ gewesen, sagte der Kölner Oberstaatsanwalt Alexander Fuchs ... vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (PUA) der Hamburgischen Bürgerschaft. Es hätten zwar bereits zahlreiche Indizien vorgelegen für ‚Cum-Ex‘-Gestaltungen, von denen er schon damals überzeugt gewesen sei, dass sie strafbar sind. Das Verfahren gegen die Bank sei aber noch nicht ausermittelt gewesen.“

Auch in Hinblick auf Vorgänge im Jahr 2017 entspricht die Darstellung der Fragesteller nicht den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Anders als dargestellt, drohte im Falle des Vorliegens einer Steuerhinterziehung keine Verjährung, wenn keine sofortige Rückforderung erfolgt wäre. Denn durch die Änderungen im Zuge des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juni 2017 wurde die einschlägige Zahlungsverjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre verdoppelt. Im Falle von Cum-Ex-Geschäften wäre also eine Verjährung nicht zum Jahresende 2017 eingetreten.

Die Behauptung der Fragesteller, dass Hamburg mit seiner Haltung unter den 16 Ländern isoliert gewesen sei, hält einer sachlichen Überprüfung ebenfalls nicht Stand. Vielmehr war das Vorgehen der Hamburger Steuerverwaltung kein Einzelfall. So hat die Steuerverwaltung in Nordrhein-Westfalen laut der Süddeutschen Zeitung vom 24. August 2020 ebenfalls deutlich nach 2016, nämlich in den Jahren 2019/2020, Rückzahlungsansprüche aus Steuererstattungen in den Jahren 2005 bis 2007 gegen die Rechtsnachfolgerin der WestLB, die Portigon AG, geltend gemacht (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/cum-ex-west-lb-portigon-1.5008494). Auch hier haben sich nach den Presseberichten die Steuerschuldner auf Verjährung berufen.

Im Übrigen ist auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/23536 zur Frage, ob Ansprüche verjährt sind, zu verweisen. Dies war nach Kenntnis der Bundesregierung in keinem Land der Fall. Auch nicht in Hamburg.

Der von den Fragestellern offenbar insinuierte Zusammenhang mit dem Steuerfall Warburg in Hamburg und der Versetzung des damaligen Leiters der Steuerabteilung im Bundesministerium der Finanzen (BMF) entbehrt ebenfalls jeder Grundlage. Zu seinem Nachfolger wurde damals der bisherige Leiter der Unterabteilung IV C der Steuerabteilung, Rolf Möhlenbrock, ernannt, der zuvor die Weisungen des Jahres 2017 an die Finanzbehörde Hamburg vorgenommen und die Causa Warbug im BMF behandelt hatte.

Die Darstellungen in der Großen Anfrage zu Bundesminister Schmidt und Bundesminister Dr. Kukies sind ebenfalls unzutreffend. Es wird auf die Antwort

der Bundesregierung zu Frage 7 des Abgeordneten Dr. Axel Troost auf Drucksache 19/28552 verwiesen.

Zurückzuweisen sind auch die Behauptungen, die sich auf den Umgang mit E-Mail-Postfächern im BMF beziehen. Insoweit wird verwiesen auf die bekannten Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/14359 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 17 des Abgeordneten Kay Gottschalk auf Drucksache 20/14088.

Mit Blick auf die von den Fragestellern aufgegriffenen Spekulationen in Bezug auf den ehemaligen Leiter des Arbeitsstabs des PUA in Hamburg ist festzuhalten, dass diese Unterstellungen in dem von den Fragestellern zitierten Artikel vom Vorsitzenden des PUA bereits als „völliger Blödsinn“ zurückgewiesen worden sind. Die betroffenen Laptops seien lediglich sicher verwahrt worden bis zur Klärung der Frage, was mit den großen Datenmengen zu geschehen habe, die nicht mit dem Untersuchungsgegenstand zusammenhängen.

Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass auch die Darstellung, dass die Staatsanwaltschaft Köln im Zusammenhang mit dem Fall M. M. Warburg gegen zwei ehemalige Politiker in Hamburg ermittele, nach Presseberichten nicht mehr richtig ist. Die Staatsanwaltschaft Köln habe am 12. Dezember 2024 zwei Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (www.sueddeutsche.de/politik/cum-ex-skandal-ermittlungen-gegen-frueheren-spd-politiker-kahrs-eingestellt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-241223-930-326242).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung in der letzten und in dieser Legislaturperiode eine Reihe von Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug getroffen hat. Mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. 2 I S. 1259), ergänzt durch das Jahressteuergesetz vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 387) wurde ein umfangreiches Meldeverfahren etabliert, um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung besser unterbinden zu können. Außerdem wurde beim Bundeszentralamt für Steuern eine Sondereinheit zur Bekämpfung von Gestaltungen am Kapitalmarkt begründet.

1. War Hamburg nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2016 das einzige der 16 Bundesländer, welches die Rückforderungen von zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften verjähren lassen wollte?

Nach Mitteilung der Hamburger Finanzverwaltung waren bestimmte Veranlagungszeiträume vom Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist nach § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AO betroffen und in anderen Veranlagungszeiträumen drohte die Regelverjährung. Die Vertreter der Hamburger Finanzverwaltung hatten jedoch gegenüber Vertretern der Bundesregierung darauf hingewiesen, dass in den betreffenden Fällen die zehnjährige Festsetzungsfrist für hinterzogene Steuern nach § 169 Absatz 2 Satz 2 AO weiterhin offen sei und somit keine Verjährung anstehe, sofern die Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung vorliegen.

2. Musste Hamburg im Jahr 2017 erst durch das Bundesministerium der Finanzen zu einer Geltendmachung der Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften gegenüber der M. M. Warburg & CO Bank veranlasst werden, und aus welchem Anlass wurde das Bundesministerium tätig?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/18584 verwiesen.

3. Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Befassung oder Meinungsbildung mit der generellen Frage möglicher Rückforderungen von zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften im Senat der Freien und Hansestadt Hamburg gegeben?
 - a) Wenn ja, wann, mit welchen Beteiligten, und mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
14. Welche tatsächlichen Kontakte und welche weitere Kommunikation mit welcher Vorbereitung, mit welchen Inhalten, Ergebnissen, Beteiligten und Folgen – unter Einbeziehung aller Kommunikationsmittel – gab es nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl innerhalb des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. seiner nachgeordneten Behörden als auch mit Dritten im Zusammenhang mit dem „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“?
15. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Untersuchungszeitraum Spenden oder Zuwendungen anderer Art an die Regierung Hamburgs tragende Parteien wie etwa die SPD oder regionale Gliederungen dieser Parteien durch die M. M. Warburg & CO Bank, durch mit der Bank verbundene Unternehmen oder durch natürliche Personen, die in einem oder mehreren der Unternehmen als Gesellschafter oder mit Vertretungsbefugnis tätig sind bzw. waren?

Welche Mitglieder des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg hatten von solchen Spenden wann Kenntnis?
16. Welchen Austausch gab es nach Kenntnis der Bundesregierung wann und mit welchen Inhalten zwischen dem heutigen Bundeskanzler Olaf Scholz und dem heutigen Ersten Bürgermeister Peter Tschentscher zum „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“?

Wie ist der damalige Finanzsenator Peter Tschentscher mit den Unterlagen umgegangen, die Christian Olearius ihm auf Ratschlag des Ersten Bürgermeisters Olaf Scholz übersandt hatte?

Um welche Unterlagen hat es sich gehandelt?

Wer hatte von diesen Unterlagen Kenntnis?

Wie hat der heutige Erste Bürgermeister Peter Tschentscher den „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“ behandelt?
19. Wie, in welchem Umfang und aus welchen Gründen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Vorgänge und Unterlagen im „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“ durch den damaligen Ersten Bürgermeister Olaf Scholz, den damaligen Finanzsenator Peter Tschentscher sowie zuständige und bzw. oder tatsächlich befassete Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg veraktet bzw. nicht veraktet, und inwiefern unterscheidet sich dieses Vorgehen ggf. von den dort üblichen Verfahren und den Verfahren auf Bundesebene?

20. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung zuständige und/oder tatsächlich befassete Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anfragen aller Art mit Bezug zum „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“ die Öffentlichkeit und die anfragenden Stellen zeitnah, zutreffend und vollständig informiert?

Wurde z. B. aus Informationen, die ihnen vorlagen, eine einschränkende oder deutende Auswahl getroffen oder Interpretation vorgenommen, und wenn ja, mit welcher Zielsetzung?

Wurden beispielsweise E-Mails, Kalendereinträge oder andere Daten, die Bezug zum „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“ haben, auf elektronischen Geräten des damaligen Ersten Bürgermeisters Olaf Scholz, des damaligen Finanzsenators Peter Tschentscher, von zuständigen und/oder tatsächlich befasseten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg gelöscht, und wenn ja, wann, durch wen, und aus welchem Grund?

Die Fragen 3 bis 3b, 14 bis 16, 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für das Steuerverfahren liegt bei der Landesverwaltung, siehe Vorbemerkung der Bundesregierung. Aus den zur Verfügung stehenden Akten sind keine Erkenntnisse im Sinne der Frage ermittelbar.

4. Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Finanzbehörde Hamburg bzw. ihre nachgeordneten Stellen bemüht, für die Bearbeitung des „Steuerfalls M. M. Warburg & CO Bank“ ihr Vorgehen mit dem Bund oder anderen Bundesländern abzustimmen bzw. dort verfügbare relevante Informationen zu nutzen?
- Welche Informationen haben sie dabei erhalten?
 - Inwiefern wurden diese Informationen beim weiteren Vorgehen der Finanzbehörde Hamburg bzw. ihrer nachgeordneten Stellen genutzt bzw. berücksichtigt?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27571 und auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 bis 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/23536 verwiesen.

Vertreter des BMF haben sich in der 87. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2020 ausführlich zu diesen Fragen geäußert.

Im Übrigen sind aus den zur Verfügung stehenden Akten keine weiteren Informationen ermittelbar.

5. Wie kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu der Entscheidung der Finanzbehörde Hamburg, die zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften von der M. M. Warburg & CO Bank nicht zurückzufordern?
- Gab es zuvor gegensätzliche Positionierungen innerhalb der Finanzbehörde Hamburg bzw. ihren nachgeordneten Stellen?
 - Welche Entwicklungen und Erwägungen haben gegebenenfalls einen Meinungsumschwung herbeigeführt?
- Wie waren die Abläufe des „Steuerfalls M. M. Warburg & CO Bank“ im Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. in seinen nachgeordneten Behörden?

6. Welche Bedeutung hatten nach Kenntnis der Bundesregierung die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften insbesondere in Köln und Frankfurt am Main wegen Cum-Ex-Geschäften und die Beweisaufnahme des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages („Cum/Ex-Geschäfte“) bei den Erwägungen des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, der Finanzbehörde Hamburg bzw. ihrer nachgeordneten Stellen zum Vorgehen im „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“, und welche Schlussfolgerungen wurden daraus jeweils gezogen?
7. Mit welchen fachlichen, politischen oder sonstigen Erwägungen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in der Finanzbehörde Hamburg bzw. ihren nachgeordneten Stellen jeweils dafür und dagegen argumentiert, zu Unrecht erhaltene Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften in den Jahren 2016 und 2017 nicht von der M. M. Warburg & CO Bank zurückzufordern?
Wie sind die jeweils getroffenen Entscheidungen in den genannten Behörden zu bewerten?
8. Wer hatte nach Kenntnis der Bundesregierung in der Finanzbehörde Hamburg die Entscheidungskompetenz bei Steuersachverhalten im zweistelligen Millionenbereich?
 - a) Wie erfolgte die Beteiligung des Finanzsenators in solchen Fällen?
 - b) Hatte er einen solchen Sachverhalt zu entscheiden oder zumindest zur Kenntnis zu nehmen?
9. Welche Kontaktbemühungen, tatsächlichen Kontakte und welche weitere Kommunikation mit welcher Vorbereitung, mit welchen Inhalten, Ergebnissen, Beteiligten und Folgen – unter Einbeziehung aller Kommunikationsmittel – gab es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Vertretern der M. M. Warburg & CO Bank bzw. im Auftrag von oder in Absprache mit der Bank agierenden Personen und dem damaligen Ersten Bürgermeister Olaf Scholz, dem damaligen Finanzsenator Peter Tschentscher sowie zuständigen und/oder tatsächlich befassten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit dem „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“?
10. Welche Kontaktbemühungen, tatsächlichen Kontakte und welche weitere Kommunikation mit welcher Vorbereitung, mit welchen Inhalten, Ergebnissen, Beteiligten und Folgen – unter Einbeziehung aller Kommunikationsmittel – gab es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Vertretern der M. M. Warburg & CO Bank bzw. im Auftrag von oder in Absprache mit der Bank agierenden Personen und Hamburger Politikern, z. B. dem damaligen Bundestagsabgeordneten Johannes Kahrs (SPD) oder dem früheren Innensenator Alfons Pawelczyk (SPD), im Zusammenhang mit dem „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“?
11. Welche Kontaktbemühungen, tatsächlichen Kontakte und welche weitere Kommunikation mit welcher Vorbereitung, mit welchen Inhalten, Ergebnissen, Beteiligten und Folgen – unter Einbeziehung aller Kommunikationsmittel – gab es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem heutigen Bundeskanzler Olaf Scholz und dem damaligen Bundestagsabgeordneten Johannes Kahrs bzw. dem früheren Hamburger Innensenator Alfons Pawelczyk sowie zwischen dem heutigen Ersten Bürgermeister Peter Tschentscher und dem damaligen Bundestagsabgeordneten Johannes Kahrs bzw. dem früheren Innensenator Alfons Pawelczyk im Zusammenhang mit dem „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“?

Die Fragen 5 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 3, bezüglich Frage 7 wird zudem auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Welche Kontaktbemühungen, tatsächlichen Kontakte und welche weitere Kommunikation mit welcher Vorbereitung, mit welchen Inhalten, Ergebnissen, Beteiligten und Folgen – unter Einbeziehung aller Kommunikationsmittel – gab es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Vertretern der M. M. Warburg & CO Bank bzw. im Auftrag von oder in Absprache mit der Bank agierenden Personen und der Bundesregierung oder den zuständigen und/oder tatsächlich befassten Geschäftsbereichsbehörden der Bundesministerien im Zusammenhang mit dem „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“?
17. Welchen Austausch gab es nach Kenntnis der Bundesregierung wann und mit welchen Inhalten zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und Vertretern der M. M. Warburg & CO Bank zum „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“ (bitte nach Inhalt und Datum aufschlüsseln)?
18. Haben sich Vertreter der M. M. Warburg & CO Bank oder Christian Olearius an das BMF und die Steuerabteilung gewandt hat, um eine oder beide Weisungen zurückzunehmen?
Wie ist dies passiert?
Sind dabei Personen rechtliche und politische Konsequenzen angedroht worden?

Die Fragen 12, 17 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 von MdB de Masi auf Bundestagsdrucksache 19/19773, die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 des Abgeordneten Dr. Axel Troost auf Bundestagsdrucksache 19/28552 und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/7863 verwiesen.

13. Welche Kontaktbemühungen, tatsächlichen Kontakte und welche weitere Kommunikation mit welcher Vorbereitung, mit welchen Inhalten, Ergebnissen, Beteiligten und Folgen – unter Einbeziehung aller Kommunikationsmittel – gab es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Mitgliedern des Senats oder zuständigen und/oder tatsächlich befassten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg und der Bundesregierung oder den zuständigen und/oder tatsächlich befassten Geschäftsbereichsbehörden der Bundesministerien im Zusammenhang mit dem „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“?
 - a) Gab es im November 2019 eine Anfrage der Hamburger Senatskanzlei an das Bundesministerium der Finanzen, und falls ja, mit welchen Inhalten (bitte auch ausführen, über welchen Weg die Anfrage erfolgte, wie, und wann sie ggf. beantwortet wurde, welche Vertreter der Leitungsebene des Bundesministeriums wann Kenntnis von der Anfrage erlangt haben, und warum die Anfrage ggf. nicht beantwortet wurde)?
 - b) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass im Bundesministerium der Finanzen E-Mails oder andere Daten mit Bezug zu einer Anfrage der Hamburger Senatskanzlei im November 2019 gelöscht wurden?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 38 von MdB Hauer auf Bundestagsdrucksache 20/8261 und auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27571 verwiesen.

21. Wurden die Öffentlichkeit und der Deutsche Bundestag vom heutigen Bundeskanzler Olaf Scholz bzw. vom heutigen Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt über den „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“ zeitnah, zutreffend und vollständig informiert?

Wurde z. B. aus Informationen, die ihnen vorlagen, eine einschränkende oder deutende Auswahl getroffen oder Interpretation vorgenommen, und wenn ja, mit welcher Zielsetzung?

- a) Lag dem damaligen Bundesfinanzminister Olaf Scholz bei seiner Befragung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 4. März 2020 die Information vor, dass am 2. April 2019 ein Gespräch zwischen dem damaligen Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Jörg Kukies und dem damaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Johannes Kahrs, an dem auch Christian Olearius teilnahm, stattgefunden hat, und wann, und auf welchem Weg hat Olaf Scholz erstmals Kenntnis von dem Gespräch erlangt?
- b) Hat Olaf Scholz in seinem Amt als Bundesfinanzminister, Wolfgang Schmidt als dessen langjähriger Vertrauter oder ein anderer Bediensteter von Olaf Scholz den Finanzstaatssekretär und heutigen Bundesfinanzminister Jörg Kukies vor oder am 2. April 2019 gebeten oder angewiesen, sich mit Christian Olearius zu treffen, und falls ja, warum, und was war Gegenstand des Gesprächs?
- c) Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht, dass sich der Finanzstaatssekretär Kukies die Zeit für ein persönliches Gespräch mit einem damals mit einem wegen schwerer Steuerhinterziehung beschuldigten Tatverdächtigen trifft?

Die Fragen 21 bis 21c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 des Abgeordneten Dr. Axel Troost auf Bundestagsdrucksache 19/28552 verwiesen. Im Übrigen gehören Treffen mit Bankenvertretern und Abgeordneten zum Aufgabenfeld des Finanzstaatssekretärs im Bundesministerium der Finanzen. Bundesfinanzminister Jörg Kukies wurde weder gebeten noch angewiesen, sich mit Christian Olearius zu treffen.

- d) Inwiefern war der damalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz an der Erstellung eines Non-Papers im Vorfeld der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 9. September 2020 beteiligt (bitte auch dazu ausführen, ob es beispielsweise ein Gespräch zwischen Olaf Scholz und dem Autor bzw. den Autoren des Non-Papers gab; vgl. www.welt.de/politik/deutschland/plus248823696/Cum-Ex-Affaere-Ein-brisantes-Papier-belastet-Olaf-Scholz-im-Bankenskandal.html), und gibt der Inhalt des Non-Papers den Kenntnisstand von Olaf Scholz zum damaligen Zeitpunkt zutreffend wieder?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 von MdB Christian Leye auf Bundestagsdrucksache 20/9902 verwiesen. Im Übrigen sind auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie den zur Verfügung stehenden Akten keine Informationen im Sinne der Frage ermittelbar.

22. Haben Bedienstete von obersten Bundesbehörden im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anfragen aller Art mit Bezug zum „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“ die Öffentlichkeit und den Deutschen Bundestag zeitnah, zutreffend und vollständig informiert?

Wurde z. B. aus Informationen, die ihnen vorlagen, eine einschränkende oder deutende Auswahl getroffen oder Interpretation vorgenommen, und wenn ja, mit welcher Zielsetzung?

Wurden beispielsweise E-Mails, Kalendereinträge oder andere Daten, die Bezug zum „Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank“ haben, auf elektronischen Geräten des heutigen Bundeskanzlers und früheren Bundesfinanzministers Olaf Scholz sowie von Bediensteten von obersten Bundesbehörden gelöscht, und wenn ja, wann, durch wen, und aus welchem Grund?

- a) Wurden E-Mails oder Postfächer der Büroleiterin des damaligen Bundesfinanzministers Olaf Scholz Jeanette Schwamberger gelöscht (falls ja, wann, durch wen und auf wessen Veranlassung hin), und falls nein, aus welchen Gründen liegen im Bundesministerium der Finanzen keine Informationen vor, die von Jeanette Schwamberger „zum Cum-Ex-Untersuchungsausschuss der Hamburger Bürgerschaft während der letzten Legislaturperiode verschickt oder empfangen wurden“ (vgl. x.com/hmtillack/status/1592796062401855488/photo/1)?
- b) Wie kam die in einem Entwurf für eine Antwort auf eine Kleine Anfrage enthaltene Formulierung „Es wurden keine E-Mails bzw. Postfächer für Herrn Olaf Scholz oder seine Büroleiterin Frau Jeanette Schwamberger gelöscht“ zustande (www.welt.de/politik/deutschland/plus253959524/Bundesregierung-sorgt-fuer-Verwirrung-um-E-Mails-von-Olaf-Scholz.html)?
- d) Was steht in den Mails, und beabsichtigt die Bundesregierung, der IFG-Anfrage des Antragstellers „DIE WELT“ nun vollständig stattzugeben?

Die Fragen 22 bis 22b und 22d werden gemeinsam beantwortet.

Das betreffende E-Mail-Postfach ist nach Ausscheiden der Kontoinhaberin im BMF nicht mehr vorhanden. Es liegt lediglich beim ITZBund als IT-Dienstleister weiterhin vor. Eine rechtliche Verfügungsbefugnis, insbesondere im Rahmen von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, auf das genannte E-Mail-Postfach zuzugreifen, hat das BMF seit dem Ausscheiden der Kontoinhaberin nicht mehr.

- c) Warum erklärte das Bundesfinanzministerium bis hin zum Oberverwaltungsgericht Berlin, dass zu den Mailpostfächern von Olaf Scholz und Jeanette Schwamberger „keine Informationen in Akten oder Vorgängen“ der Behörde vorhanden seien“, wenn dies objektiv falsch war, wie die Mails aus dem BMF ans BMI belegen (www.welt.de/politik/deutschland/article254863442/Das-merkwuerdige-Versteckspiel-um-die-e-E-Mails-die-Olaf-Scholz-als-Finanzminister-schrieb.html)?

Das in Frage 22c enthaltene Zitat ist verkürzt und daher sinnentstellend. Die zitierte Passage in dem Schriftsatz lautet wörtlich, „Soweit es um das E-Mail-Postfach des ehemaligen Bundesfinanzministers und heutigen Bundeskanzlers Scholz und seiner heutigen Büroleiterin geht, kann die Antragsgegnerin zur Frage des Vorhandenseins bestimmter E-Mails oder gar zur bisher nur vom Antragsteller unterstellten Löschung dieser E-Mails keine Auskunft erteilen, da ihr hierzu keine verschriftlichten oder aktenkundigen Informationen vorliegen und eine Abfrage des präsenten dienstlichen Wissens bei ausgeschiedenen Amtsträgern nicht geschuldet ist.“ So wird deutlich, dass zur Löschung von vom An-

tragsteller konkret benannten E-Mails – nicht hingegen zu E-Mail-Postfächern – keine Auskunft erteilt werden kann. Dies trifft nach wie vor zu, da ein unbefugter Zugriff auf die E-Mail-Postfächer von ausgeschiedenen Bediensteten ausgeschlossen ist und keine Informationen dazu im Aktenbestand vorhanden oder in sonstiger Weise für BMF greifbar waren.

Darüber hinaus sind auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie den zur Verfügung stehenden Akten keine Informationen im Sinne der Frage ermittelbar.

23. Welche Journalisten hat der Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt in dieser Legislaturperiode in dienstlicher Eigenschaft zur Cum-Ex-Berichterstattung über den Bundeskanzler Olaf Scholz kontaktiert (bitte nach Dienstzeit und Freizeit mit dienstlichem Bezug aufschlüsseln)?

Falls die Bundesregierung keine Aufzeichnungen zu den privaten oder dienstlichen Kontakten von Wolfgang Schmidt mit Journalisten hat, wie beurteilt die Bundesregierung die Rolle von Wolfgang Schmidt bei etwaigen Kontaktaufnahmen mit Journalisten in seiner Freizeit zum Themenkomplex Warburg, z. B. als interessierter Leser oder als engagierter Bürger?

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass er in diesen Fällen nicht dienstliche Interessen verfolgt?

- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, dass Wolfgang Schmidt Auszüge des zu dem Zeitpunkt als „VS-Vertraulich“ eingestuften Protokolls der 87. Sitzung des Finanzausschusses am 1. Juli 2020 an Journalisten verschickt haben soll (vgl. www.n-tv.de/politik/Das-ist-die-Schlammschlacht-der-Grossen-Koalition-article22816080.html)?
- Wann, und auf welchem Weg hat Olaf Scholz erstmals Kenntnis von diesem Vorgang erlangt?
- Wie bewertet Bundeskanzler Olaf Scholz dieses Vorgehen seines damaligen Staatssekretärs und heutigen Bundeskanzleramtsministers Wolfgang Schmidt?

Die Fragen 23 bis 23c werden gemeinsam beantwortet.

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Kontakte besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wird auch nicht durchgeführt. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, Kontakte vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Die erbetenen Angaben lassen sich auch nach Ausschöpfung der zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung nicht rekonstruieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu einzelnen Kontakten gekommen sein könnte.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Antwort von Staatsministerin Sarah Ryglewski am 24. April 2024 auf die Mündliche Frage 35 des Abgeordneten Matthias Hauer auf Plenarprotokoll 20/165, die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 2 des Abgeordneten Matthias Hauer auf Bundestagsdrucksache 20/11102, die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 des Abgeordneten Dr. Stefan Heck auf Bundestagsdrucksache 20/11102, die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 9 des

Abgeordneten Johannes Steiniger auf Bundestagsdrucksache 20/10926, auf das Protokoll zur 149. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 20. September 2021 (Protokoll-Nummer 19/149) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 10 des Abgeordneten Dr. Axel Troost auf Bundestagsdrucksache 19/32627.

24. Hat sich Bundeskanzler Olaf Scholz mit Zustimmung der Beschuldigten Kahrs, Pawelczyk und Petersen über seinen Anwalt Zugang zu den Ermittlungsakten verschafft (www.stern.de/politik/deutschland/johannes-kahrs--durchsuchung-beim-ex-spd-mann-im-cum-ex-skandal-35066988.html)?
- Falls ja, was war der Anlass bzw. Grund, dass sich der Bundeskanzler Zugang zu Ermittlungsakten eines fremden Strafverfahrens verschaffte?
 - Hat Olaf Scholz den Anwalt in seiner Funktion als Bundeskanzler dazu angewiesen?
 - Wer trägt oder hat die Kosten für den Rechtsanwalt getragen, der im Namen von Olaf Scholz bei der Staatsanwaltschaft Köln in der Angelegenheit vorstellig wurde?
 - An wen und wohin wurden die Ermittlungsakten geliefert, an die Privatadresse des Bundeskanzlers oder an das Bundeskanzleramt?
 - Wem außer dem Bundeskanzler wurde im Bundeskanzleramt Zugang bzw. Einblick in die Ermittlungsakten gewährt, und falls ja, warum und mit welchem Ziel?

Die Fragen 24 bis 24e werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundeskanzleramt hat in diesem Zusammenhang keine juristischen Schritte unternommen und somit auch keine Rechtsanwaltskosten getragen.

25. Wer hat die Abordnung bzw. Freistellung von Carsten Ernst, der zuvor im Bundesfinanzministerium im Verantwortungsbereich des damaligen Staatssekretärs des BMF und heutigen Bundeskanzleramtschefs Wolfgang Schmidt tätig war und nun stellvertretender Leiter des Arbeitsstabes im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Cum-Ex Steuergeldaffäre“ der Hamburger Bürgerschaft ist, an den Arbeitsstab des Hamburger Untersuchungsausschusses bewilligt bzw. abgezeichnet?

Die Abordnungsverfügung wurde, wie in anderen Fällen der Abordnung üblich, durch das Personalreferat des BMF auf Referentenebene gezeichnet.

26. War der damalige Staatssekretär Wolfgang Schmidt über den Vorgang informiert?

Nach hiesiger Aktenlage war der damalige Staatssekretär Wolfgang Schmidt nicht informiert worden.

27. Hat der damalige Staatssekretär und heutige Bundeskanzleramtschef Wolfgang Schmidt direkt oder indirekt Kontakt (elektronisch, per Telefon etc.) zu Carsten Ernst unterhalten oder aufgenommen, seit der als stellvertretender Arbeitsstabeleiter für den PUA in Hamburg tätig ist?
- Falls ja, wie fanden die Kontakte statt (persönlich, elektronisch, telefonisch)?
 - Falls ja, wann fanden die Kontakte statt (bitte genau auflisten)?
 - Falls ja, was war der Anlass bzw. was waren die Inhalte des Kontaktes?

Die Fragen 27 bis 27c werden gemeinsam beantwortet.

Nach hiesiger Aktenlage wurde kein Kontakt aufgenommen.

28. Wurde der damalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz, sein Staatssekretär Wolfgang Schmidt und/oder seine Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums vom Hamburger Senat zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der Linken in der Hamburger Bürgerschaft in einer Kleinen Anfrage (Drucksache 21/18881, kleineanfragen.de/hamburg/21/18881-cum-ex-und-cum-cum-in-hamburg-hier-bankhaus-m-m-warburg) eingebunden bzw. angefragt, in der der Hamburger Senat gefragt wurde, ob Vertreter des Senates (explizit auch Olaf Scholz in seiner Funktion als Erster Bürgermeister) im Zusammenhang mit den Ermittlungen u. a. gegen die Inhaber der Privatbank M. M Warburg wegen derer Cum-Ex-Geschäfte Gespräche stattgefunden haben?
- Falls ja, wann genau wurde das Bundesfinanzministerium und/oder der damalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz aus Hamburg angefragt?
 - Falls ja, wie wurde damals mit der Anfrage umgegangen, und war der damalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz persönlich eingebunden?
 - Falls ja, hat der damalige Bundesfinanzminister und heutige Bundeskanzler Olaf Scholz im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage auf Drucksache 21/18881 direkt oder indirekt Kontakt (elektronisch/telefonisch/persönlich) mit Vertretern bzw. Mitarbeitern des Hamburger Senats gehabt?

Die Fragen 28 bis 28c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Im Übrigen sind auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie den zur Verfügung stehenden Akten keine Informationen im Sinne der Frage ermittelbar.

29. Hatten Olaf Scholz, Wolfgang Schmidt oder ihre Mitarbeiter in dieser Legislaturperiode Kontakt zu Vertretern, Repräsentanten oder Bevollmächtigten der M. M. Warburg & CO Bank, und wenn ja, wann, und zu welchem Thema?

Gegenstand der Abfrage sind Kontakte des Bundeskanzlers Olaf Scholz sowie des Bundesministers für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes Wolfgang Schmidt im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Zeitraum vom 26. Oktober 2021 bis 20. Dezember 2024 (Eingang der Großen Anfrage beim Bundeskanzleramt).

Aufgabenbedingt nehmen Mitglieder der Bundesregierung in jeder Wahlperiode im Rahmen ihrer Aufgaben eine Vielzahl dienstlicher Termine mit Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen wahr. Eine Verpflichtung zur Erfassung

sämtlicher Termine besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt.

Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen etc.) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen geführt worden sind. Unterhalb der Leitungsebene gibt es aufgabenbedingt vielfältige dienstliche Kontakte mit Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über diese Kontakte existiert nicht und kann aufgrund fehlender Recherchierbarkeit z. B. wegen Personalwechsel auch nicht erstellt werden. Eine Auflistung von Einzelterminen unterhalb der Leitungsebene erfolgt daher nicht (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174 sowie auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12332).

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie der zur Verfügung stehenden Akten sind keine Termine im Sinne der Anfrage ermittelbar. Der Vollständigkeit halber wird darüber hinaus auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Kontakte der Bundesregierung zu Anwälten der M. M. Warburg Bank und ihrer Gesellschafter“ auf Bundestagsdrucksache 20/7863 verwiesen.“

30. Warum hat das Bundeskanzleramt ein Gutachten zur Frage der Zulässigkeit des Untersuchungsausschusses erstellt, bei dem der Bundeskanzleramtschef Wolfgang Schmidt vergessen hat, ob er es an seine Kollegen in der SPD-Fraktion weitergegeben hat?

Das für Verfassungsrecht zuständige Fachreferat des Bundeskanzleramtes erstellt regelmäßig im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung in eigener Zuständigkeit Einschätzungen in unterschiedlicher Form zu aktuellen verfassungsrechtlichen Fragestellungen zur Unterrichtung der Hausleitung des Bundeskanzleramts, so auch in diesem Fall.

31. Was war das Ergebnis des Gutachtens des Bundeskanzleramts, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass es aus dem Bundeskanzleramt heraus an Mitglieder der SPD-Fraktion verteilt worden ist?

Die Inhalte der verfassungsrechtlichen Einschätzung der Bundesregierung unterfallen dem aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgenden Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Die im Vermerk behandelten verfassungsrechtlichen Fragen sind Gegenstand eines laufenden Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht, an dem die Bundesregierung sich bereits durch Abgabe einer Stellungnahme beteiligt hat. Dies verdeutlicht, dass der Vermerk und die darin behandelten Fragen nach wie vor Gegenstand eines noch andauernden Beratungs- und Abstimmungsprozesses innerhalb der Bundesregierung sind. Bei Bekanntgabe der Inhalte des Vermerks wäre zu befürchten, dass die Bundesregierung die Entscheidung über ihre Argumentation im weiteren Verlauf des Verfahrens – einschließlich einer im Organstreitverfahren vorgesehenen mündlichen Verhandlung – nicht mehr in gleich freier Weise treffen könnte (so auch zu einem diesen Vermerk betreffenden Presseauskunftersuchen der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 29. Mai 2024, Aktenzeichen: OVG 6 S 9/24).

Im Übrigen wird auf die Antwort von Bundesminister Wolfgang Schmidt auf die Frage des Abgeordneten Dr. Oliver Vogt im Rahmen der Befragung der

Bundesregierung am Mittwoch, den 13. Dezember 2023, verwiesen (siehe Plenarprotokoll 20/143).

32. Warum hat die Bundesregierung (und hat die SPD-Bundestagsfraktion gemeinsam mit FDP und Grünen) den von der Union beantragten Untersuchungsausschuss nach Ansicht der Fragesteller mit allen Mitteln verhindert?

Über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses entscheidet gemäß Artikel 44 Absatz 1 GG i. V. m. § 1 PUAG der Deutsche Bundestag.

33. Hält die Bundesregierung an dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juli 2024 erbetenen und der Präsidentin des Deutschen Bundestages zugesagten Löschmoratorium für Akten und Daten zu den vorstehend angesprochenen Fragen fest, bis das Bundesverfassungsgericht im anhängigen Organstreitverfahren entschieden und der dann gewählte Deutsche Bundestag gegebenenfalls über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beraten hat?
34. Bezieht sich das der Bundestagspräsidentin zugesagte Löschmoratorium auch auf den Mailverkehr, der im Beitrag in der WELT „Die Mails, die Olaf Scholz verschwieg“ (www.welt.de/politik/deutschland/plus254863442/Das-merkwuerdige-Versteckspiel-um-die-E-Mails-die-Olaf-Scholz-als-Finanzminister-schrieb.html) beschrieben ist, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 33 und 34 werden gemeinsam beantwortet.

Das BMF hat aufgrund des Untersuchungsantrags (Bundestagsdrucksache 20/7572) der Fraktion der CDU/CSU und der damit verbundenen Bitte eine Beweismittelsicherung durchzuführen (Bundestagsdrucksache 20/7573), ein umfassendes Löschmoratorium erlassen. Mit Blick auf das seitens der Fraktion der CDU/CSU angestrebte Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Beschluss des Deutschen Bundestags vom 5. Juli 2023 besteht das Löschmoratorium fort.

35. Ging es bei der Befragung im Finanzausschuss am 9. September 2020 sowie im Hamburger Untersuchungsausschuss am 30. April 2021 um einen tatsächlichen oder um einen taktischen Erinnerungsverlust des Bundeskanzlers?

Hat der Bundeskanzler der Öffentlichkeit, den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und denen der Hamburgischen Bürgerschaft die Wahrheit gesagt?

Der Bundeskanzler hat die Abgeordneten selbstverständlich wahrheitsgemäß informiert. Das zeigt sich auch daran, dass seine Aussage, dass es in dem Steuerverfahren keine politische Einflussnahme gegeben habe, laut Zwischenbericht des PUA von allen Zeuginnen und Zeugen bestätigt worden ist (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

36. Welche Maßnahmen hat das Bundeskanzleramt ergriffen, um wegen der selbst behaupteten Gedächtnislücken des Bundeskanzlers sicherzustellen, dass die Akten des Bundeskanzleramts zu den Amtsgeschäften des Bundeskanzlers vollständig sind?

Nimmt der Bundeskanzler Gesprächstermine stets mit einem weiteren Bediensteten wahr, um eine lückenlose Dokumentation des Gesprächstermins sicherzustellen?

Hat der Bundeskanzler nach Einschätzung der Bundesregierung auch noch andere Erinnerungslücken zu seinen Amtsgeschäften?

In der Bundesregierung werden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, in geeigneter Form entsprechend der Registraturrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in den Bundesministerien und im Bundeskanzleramt veraktet. Die Veraktung erfolgt unabhängig von der Art der Kommunikation.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.